



HESSISCHER LANDTAG

23. 07. 2021

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD),
Robert Lambrou (AfD) und Klaus Herrmann (AfD) vom 8. Juni 2021**

Folgefragen zur Kleinen Anfrage „Ausreisepflichtige Ausländer in Hessen – Kosten für das Land Hessen – Bezugnahme auf Drucks. 20/1087, 20/2855, 20/3241, 20/3242 und 20/3243“ – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Ausreisepflichtige Ausländer in Hessen – Kosten für das Land Hessen – Bezugnahme auf Drucks. 20/1087, 20/2855, 20/3241, 20/3242 und 20/3243“ ist zu entnehmen, dass „zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 15.490 ausreisepflichtige Personen“, von denen „12.264 Personen“, also „79 % im Besitz einer Duldung“ waren, und „zum Stichtag 28. Februar 2021 16.201 ausreisepflichtige Personen“, von denen „12.692 Personen“, also „rund 78 % im Besitz einer Duldung“ waren, im Land Hessen gelebt haben, während „im Berichtsjahr 2020 insgesamt 818 Personen“, d.h. „rund 5 % der ausreisepflichtigen Personen“ und „im aktuellen Berichtsjahr 2021 (Januar und Februar 2021) bislang 113 Personen zurückgeführt“ wurden. Des Weiteren steht in der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Ausreisepflichtige Ausländer in Hessen – Kosten für das Land Hessen – Bezugnahme auf Drucks. 20/1087, 20/2855, 20/3241, 20/3242 und 20/3243“ zu lesen, dass den Ausweisungen aus dem Berichtsjahr 2020 und dem aktuellen Berichtsjahr 2021 – Januar und Februar 2021 – u.a. auch Überstellungen „nach der Dublin-III-Verordnung“ sowie „im Drittstaatenverfahren in Drittstaaten unterfallen“ unterfallen. Ferner werden die Fragen 5 und 6 der in Rede stehenden Kleinen Anfrage nach den, durch an sich ausreisepflichtige Ausländer verursachten Kosten an Sozialleistungen dahingehend beantwortet, dass die betreffenden Zahlen der Landesregierung nicht vorlägen, da „die Sozialleistungen nicht durch das Land, sondern durch die Gebietskörperschaften gewährt“ würden, „sodass die Anfrage an diese zu richten wäre.“

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. In welcher Anzahl sind vormals im Land Hessen ansässige Personen, die im Jahr 2020 und seit Beginn des Jahres 2021 „nach der Dublin-III-Verordnung“ in einen anderen Staat überstellt worden sind, unter Nutzbarmachung der geöffneten EU-Binnengrenzen wieder in das Bundesgebiet und das Land Hessen eingereist?

Diese Zahl liegt dem Land nicht vor und kann auch nicht geschätzt werden. Ihre Erhebung würde eine händische Prüfung aller überstellten Personen erforderlich machen, was einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auslösen würde. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann hierbei als die das Ausländerzentralregister führende Behörde nicht unterstützen. Es unterliegt als Bundesbehörde grundsätzlich nicht dem Fragerecht der Länderparlamente. Eine mögliche freiwillige Beantwortung ist aufgrund von administrativen Vorgaben des Bundesamtes in Hinblick auf die Personenanzahl nicht möglich. Darüber hinaus wäre eine Überprüfung einer Wiedereinreise „unter Nutzbarmachung der geöffneten EU-Binnengrenzen“ über das Ausländerzentralregister ebenso nicht möglich, da innerhalb des dort vorliegenden Datensets nicht vermerkt wird, auf welchem Wege eine Person in die Bundesrepublik eingereist.

Frage 2. Wie erklärt es sich, dass Informationen über Kosten an Sozialleistungen, die durch an sich ausreisepflichtige Ausländer mit oder ohne Duldung verursacht worden sind, auf Seiten der hessischen Landesregierung unter Verweis darauf, dass „Sozialleistungen ... nicht durch das Land, sondern durch die Gebietskörperschaften gewährt“ werden, angeblich nicht vorliegen sollen, wenn doch

- a) an sich ausreisepflichtige Personen mit oder ohne eine Duldung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1, Nr.4 und 5 AsylbLG primär im Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind,
- b) Gelder zur Finanzierung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Landesaufnahmegesetz ausweislich der Beantwortung der Großen Anfrage „Fiskalische Lasten der Zuwanderung“ vom 9. Juni 2020, Drucks. 20/2962, S.33 in Form einer Zuweisung von Pauschalbeträgen durch das Land Hessen an die Landkreise und kreisfreie Städte gewährt werden, und demnach

- c) valide und hinreichend konkrete Informationen darüber vorliegen müssten, wie viele ausländische Personen mit oder ohne eine Duldung und zu welcher Gesamtkostenhöhe innerhalb der einzelnen Landkreise leistungsberechtigt sind, damit eine adäquate Bemessung der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Landesaufnahmegesetz zu gewährenden Pauschalbeträge von Seiten des Landes Hessen erfolgen kann?

Die Kosten an Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für ausreisepflichtige Personen können jeweils nur von den zuständigen Gebietskörperschaften beziffert werden. Diese Zahlen liegen dem Land nicht vor und können auch nicht geschätzt werden. Eine Erstattung für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz und somit auch für abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber erfolgt nicht im Rahmen einer Spitzabrechnung, sondern die Aufwendungen der Gebietskörperschaften werden für einen gesetzlich definierten Zeitraum durch eine Pauschale abgegolten. D.h. ausreisepflichtige Personen mit oder ohne Duldung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG lösen die Pauschale (bis 2020 sog. Große Pauschale, ab 2021 nur Pauschale) nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) nicht für den gesamten Zeitraum ihres Aufenthalts in der Gebietskörperschaft, sondern gemäß § 7 Abs. 3 LAG nur für einen zeitlich begrenzten Erstattungszeitraum von zwei respektive drei Jahren nach Ablehnung aus. Ein Rückschluss von der Höhe der gewährten Pauschalen auf die tatsächlichen Kosten nach AsylbLG ist somit nicht möglich.

Demzufolge liegen keine „valide und hinreichend konkrete Informationen darüber vor, wie viele ausländische Personen mit oder ohne Duldung und zu welcher Gesamtkostenhöhe innerhalb der einzelnen Landkreise leistungsberechtigt sind.“

Wiesbaden, 5. Juli 2021

Peter Beuth